

27. Unter welchen Umständen bewirkt die bloß vorübergehende Unmöglichkeit der Erfüllung die Aufhebung der Obligation?

I. Civilsenat. Urth. v. 6. Juli 1898 i. S. M. (Kl.) w. E.'s Mühlenwerke, Gesellschaft m. b. H. (Bekl.). Rep. I. 174/98.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin kaufte im März 1897 von der Beklagten Roggenmehl „Holand“, eine nur in dem Mühlenwerke der Beklagten hergestellte Marke, „zur Lieferung pr. Juni/Oktob. monatlich 100 Sack“. Die von der Beklagten ausgestellte Schlussnote bestimmte:

„Sollte unser Geschäftsbetrieb infolge höherer Gewalt, wie Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Brand, Maschinenbruch, Krieg u. eine Störung erleiden, so haften wir für rechtzeitige Lieferung nicht, während wir sonst unter allen Umständen dazu verpflichtet sind. Andererseits hat innerhalb der stipulierten Lieferungsstermine von Ihnen die Abnahme rechtzeitig zu erfolgen. Erfolgt sie in dieser Weise nicht, so sind wir berechtigt, nach vorheriger Anmeldung Ihnen die Ware nach Ihrem Wohnorte zu senden oder auf Ihre Rechnung und Kosten hier öffentlich meistbietend versteigern zu lassen.“

Am 27. Juli 1897 brannte die Mühle der Beklagten vollständig nieder. Die Beklagte zeigte insofgedessen am 28. Juli ihrer Kontrahentin an, daß sie die noch rückständigen 400 Sack nicht liefern könne und werde. Inzwischen wurde die Mühle in der Nähe ihres früheren

Standortes wieder aufgebaut, konnte aber nach der Behauptung der Beklagten nicht vor Dezember 1898 in Betrieb gesetzt werden. Die Klägerin, die die Auflösung des Vertrages nicht anerkennen wollte, trug auf die Feststellung an, daß die Beklagte zur Lieferung in angemessen erstreckten Lieferungsfristen verpflichtet sei.

Die Instanzgerichte wiesen die Klage ab. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Nach den übereinstimmenden Angaben der Parteien ist Gegenstand ihres Kaufgeschäftes ein Roggenmehl, das nur in der Mühle der Beklagten hergestellt wurde und in der gleichen Art nicht auch aus anderer Quelle zu beziehen war. Ebenso ist außer Frage, daß die Erfüllung des Lieferungsvertrages innerhalb der bedungenen Lieferungsfrist nicht geschehen konnte, weil die Mühle vor deren Ablauf vollständig niedergebrannt ist. Der Streit dreht sich nur darum, ob nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes oder den Bestimmungen des Vertrages infolge dieses Ereignisses die Lieferungsverpflichtung der Beklagten erloschen ist. Das wird aber allerdings angenommen werden müssen.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bewirkt die dauernde kasuelle oder unverschuldete Erfüllungsunmöglichkeit die Aufhebung der Obligation. Läßt man zunächst etwaige besondere Parteibereidungen außer Ansatz, so findet diese Regel auch hier ihren Platz. Eine dauernde Unmöglichkeit der Erfüllung liegt nicht allein vor, wenn es feststeht, daß die geschuldete Leistung in keinem Momente selbst der entferntesten Zukunft beschafft werden kann. Eine dauernde Unmöglichkeit der Erfüllung liegt nicht allein vor, wenn es ungewiß ist, ob das entgegenstehende Hindernis jemals wieder beseitigt sein wird. Die Unmöglichkeit stellt sich im Sinne des Rechtes auch dann als eine dauernde dar, wenn zufolge einer notwendigen Verzögerung der Lieferung der Leistungsinhalt ein anderer wird. Freilich erscheint solchen Falles tatsächlich die Erfüllung nur für einen Zeitraum von bestimmter Begrenzung als ausgeschlossen. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung und Einwirkung der Zeitverschiebung wird aber die temporäre Unmöglichkeit der immerwährenden gleichgeachtet.

So liegt die Sache hier. Das Mühlenwerk war durch Brand zerstört. Die Lieferungen konnten erst wieder beginnen, nachdem es

neu erbaut und in Betrieb gesetzt worden war. Nun darf man freilich nicht den Satz, daß ein jeder Brand solcher Art auf die Obligation vernichtend zurückwirkt, zu einer allgemein bestimmenden Regel erheben. Ebenfowenig gilt aber der umgekehrte Satz, daß die Obligation niemals in ihrem Bestande von ihm getroffen wird. Ob der Untergang der Fabrikationsstätte, aus der die Lieferung allein möglich ist, den Untergang des Verpflichtungsverhältnisses nach sich zieht, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Die Frage ist zu bejahen, wenn eben die dadurch bewirkte Verschiebung dem Vertrage einen neuen und veränderten Inhalt verleiht. Diese Voraussetzung trifft aber zu, sobald — wie nach den Parteivorträgen unstreitig ist — das geschuldete Mehl erst 6 Monate oder länger nach der vereinbarten Zeit geliefert werden konnte. Das Bedürfnis, dessen Deckung es galt, war inzwischen längst auf sonstige Weise befriedigt. Der Zweck des Vertrages ist unerreichbar geworden. Es handelt sich um eine Ware, die sehr erheblichen Konjunkturen und Preisschwankungen unterliegt. Und diese Preisschwankungen bestimmen sich, abgesehen von dem unberechenbaren Eingreifen und Einflusse der Spekulation, ganz vorzugsweise nach dem Ausfall der Welternte. Die Parteien hatten aber, lag der zum Aufbau der Mühle erforderliche Zeitraum dazwischen, mit einer neuen, nach ihren Ergebnissen noch vollständig unbekanntem Ernte zu rechnen. Die Wahrscheinlichkeit war also groß, daß sie einer veränderten Marktlage gegenüberstehen würden. Das Risiko, das sie damit traf, war aber nach Inhalt und Umfang von demjenigen Risiko, das die geschäftlichen Fluktuationen innerhalb der vertraglichen Lieferungszeit mit sich brachten, gänzlich verschieden. Und es hieße Unsicherheit und Beunruhigung in den regulären Geschäftsbetrieb hineintragen, wenn man auch jetzt noch dem Einen die Beschaffung der Erfüllung und dem Anderen deren Entgegennahme ansinnen wollte. Der Leistungsgegenstand wird selber verändert und hat die Fähigkeit, als Vertragserfüllung zu dienen, verloren.

Vgl. auch die Entscheidung des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 12. Juli 1889 i. S. M. w. Fr., Rep. III. 129/89, abgedruckt in Seuffert's Archiv Bd. 45 Nr. 176.

Unter diesen Umständen fragt es sich nur, ob die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Die Klägerin glaubt das unter Berufung auf die Bestimmungen des Schlußscheines geltend machen zu können.

Ihre Annahme geht aber fehl. Allerdings war für die Lieferung kein bestimmter Tag, sondern ein Zeitraum von fünf Monaten in Aussicht genommen. Immerhin handelt es sich um eine von vornherein fest begrenzte Lieferungsfrist, und die Parteien mochten beiderseits Grund zu der Voraussetzung haben, daß sich bei normaler und ungestörter Entwicklung der Geschäftsverhältnisse der vereinbarte Preis mindestens im Durchschnitt als angemessen erweisen werde. Namentlich aber war die Beklagte ohne ungesunde Spekulation und ohne bedeutenden Aufwand von Zinsen und Lagerungskosten imstande, sich unter Anlegung der jener Zeit bestehenden Preise mit dem nötigen Getreide zu versorgen und auf der damit gewonnenen Basis die Verkaufspreise ihres Mehles zu bestimmen. Es läßt sich daher aus der Dauer der Lieferungsfrist nicht folgern, daß ihre Einhaltung für minder bedeutsam angesehen sei, und die etwaige Notwendigkeit einer ausgedehnten Erstreckung den Bestand des Geschäftes nicht habe berühren sollen. Im Gegenteil: nach Ausweis der Schlußnote haben die Parteien die rechtzeitige Lieferung und rechtzeitige Abnahme entschieden als wesentlich betrachtet. Die Beklagte soll dazu — abgesehen von gewissen Ausnahmefällen — „unter allen Umständen“ verpflichtet sein. Und die Klägerin soll die Ware rechtzeitig empfangen, widrigenfalls ihre Kontrahentin sie ihr einfach zusenden oder zur sofortigen öffentlichen Versteigerung schreiten kann.

Auch die Schlußnotenklausel, die den Einfluß von Betriebsstörungen auf die festgesetzten Lieferungsfristen behandelt, bietet für den Standpunkt der Klägerin keinen rechtlichen Halt. Diese Bestimmung will die Haftung der Beklagten gegenüber der sie sonst treffenden Haftung nicht erweitern, sondern beschränken. Sie soll der Rechtzeitigkeit der Lieferung überhoben sein, wenn gewisse Ereignisse eintreten. Sie soll aber nicht zur Lieferung genötigt werden können, wenn das Gesetz sie davon entbindet. Nicht die Frage, ob eine Lieferungsverpflichtung bestehen bleibt, oder erlischt, sondern die Frage, ob eine bestehende Lieferungsverpflichtung pünktlich erfüllt werden muß, wird gelöst. Daraus, daß die Beklagte unter bestimmten Umständen nicht innerhalb der bedungenen Frist zu liefern braucht, rechtfertigt sich nicht der Schluß, daß sie unter allen Umständen die Lieferung schuldig sein soll. Vielmehr sind Dasein und Nichtdasein ihrer Verpflichtung nach den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es denn nur als sachgemäß, wenn das Berufungsgericht die Klausel ausschließlich auf Betriebsstörungen vorübergehender Natur bezieht und unterstellt, daß die Beklagte nach der Absicht der Parteien nicht auch für den Fall einer vollständigen Vernichtung des Mühlenwerkes zur Vertragserfüllung habe verpflichtet werden sollen.“ . . .